



Basisinformationen

Duldung

Informationen für Flüchtlinge

Basisinformationen

Die Duldung

Eine „Duldung“ ist kein rechtmäßiger Aufenthaltstitel. Sie bedeutet die „Aussetzung der Abschiebung“ (§ 60a AufenthG). Sie bescheinigt, dass jemand ausreisepflichtig ist, aber vorläufig nicht ausreisen oder abgeschoben werden kann. Die Ausländerbehörde muss eine Duldung erteilen, wenn eine Abschiebung unmöglich ist - z.B. bei Verweigerung der Aufnahme durch das Herkunftsland, fehlenden Papieren oder aus anderen Gründen. Die Ausländerbehörde kann Maßnahmen treffen, um die „Bereitschaft zur Ausreise“ zu fördern. Dazu gehören Leistungskürzungen und Arbeitsverbote.

Befristung der Duldung

Eine Duldung kann für wenige Tage oder einige Monate ausgestellt werden. Abhängig vom Grund ist die Duldung mehr oder weniger „sicher“: Wenn die Duldung z. B. wegen Krankheit erteilt wurde, wird der Aufenthalt geduldet, bis eine Ausreise wieder möglich ist. Solange diese Duldung gültig ist, wird keine Abschiebung durchgeführt. Anders ist es z. B., wenn eine Duldung erteilt wurde, weil das Herkunftsland die Aufnahme verweigert. Sobald sich dies ändert, ist die Abschiebung möglich, auch wenn das Gültigkeitsdatum der Duldung noch nicht abgelaufen ist (Duldung mit auflösender Wirkung).

Arbeit und Ausbildung

Arbeitsverbot

Mit einer Duldung dürfen Sie in den ersten drei Monaten Ihres Aufenthalts nicht arbeiten. Das gilt nicht für Berufsausbildungen, Praktika, Freiwilligendienste oder Beschäftigungen bei Verwandten. Diese sind ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit zu gestatten. Auch rein schulische Ausbildungen sind in der Regel möglich.

Die Ausländerbehörde kann ein Arbeitsverbot auf der Grundlage von § 33 der Beschäftigungsverordnung erteilen, wenn sie das Abschiebehindernis als von Ihnen verschuldet ansieht (bei vermuteter Täuschung über die Identität oder bei mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung). Die von Ihnen zu vertretenden Gründe müssen die einzige Ursache für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein, damit ein Arbeitsverbot verhängt werden kann. Das Arbeitsverbot kann bzw. muss aufgehoben werden, wenn Sie auch aus anderen Gründen nicht abgeschoben werden können, z. B.:

- weil Abschiebungen in den Herkunftsstaat nicht möglich sind, z.B. wegen fehlender Verkehrsverbindungen
- bei einem Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG
- weil der Herkunftsstaat grundsätzlich keine Heimreisedokumente ausstellt
- weil ein sonstiges Abschiebungshindernis vorliegt, z.B. Reiseunfähigkeit (Erkrankung, Schwangerschaft, Suizidgefahr)

Wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle, wenn Sie ein Arbeitsverbot haben!

Nachrangiger Arbeitsmarktzugang

Wenn Sie kein Arbeitsverbot haben, steht nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland in Ihrer Duldung:

„Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet“.

Sie haben einen „nachrangigen“ Zugang zum Arbeitsmarkt. Das bedeutet: Wenn Sie eine Arbeitsstelle gefunden haben, müssen Sie bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf eine Beschäftigungserlaubnis stellen. Die Ausländerbehörde leitet den Antrag an die Agentur für Arbeit weiter. Diese prüft, ob keine anderen Personen mit vorrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt (Deutsche, EU-Bürger) für diese Stelle zur Verfügung stehen und ob die Arbeitsbedingungen (insbesondere Lohn und Arbeitszeiten) den Vorschriften entsprechen. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, erteilt Ihnen die Ausländerbehörde schließlich die Erlaubnis, die Beschäftigung zu beginnen.

Hinweis: Es gibt einzelne, von der Bundesagentur für Arbeit festgelegte Berufsgruppen, in denen eine Beschäftigung generell und ohne Vorrangprüfung möglich ist.

Nach einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten wird keine Vorrangprüfung mehr durchgeführt. Eine Prüfung der Arbeitsbedingungen wird bis zu einem Aufenthalt von 48 Monaten durchgeführt.

Gleicher Zugang zum Arbeitsmarkt

Nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland haben Sie einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. In Ihrer Duldung steht dann:

„Arbeitserlaubnis uneingeschränkt gestattet“.

Eine selbstständige Arbeit ist Ihnen aber nach wie vor nicht erlaubt.

Unterstützung bei Arbeitslosigkeit

Auch wenn Sie nur eine Duldung haben, können Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden, sofern Sie kein Arbeitsverbot haben. Die Arbeitsagentur ist zuständig, Sie bei der Suche nach Ausbildung und Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Auch Einstellungszuschüsse und Kosten für nötige Qualifizierungsmaßnahmen können in bestimmten Fällen übernommen werden.

Sozialleistungen

Wenn Sie eine Duldung haben, erhalten Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Nach 15 Monaten regulärem Aufenthalt können auch Personen mit Duldung Leistungen in Höhe des ALG II erhalten (sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG). Dies wird Ihnen aber verweigert, wenn Ihnen die Ausländerbehörde vorwirft, selbst für die Verzögerung Ihrer Abschiebung verantwortlich zu sein. Die Leistungen können gekürzt oder sogar gestrichen werden.

Wenn Sie von Leistungskürzungen betroffen sind, dann wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin.

Viele Sozialgerichte erklärten die Leistungskürzungen als unzulässig.

Medizinische Versorgung

Das AsylbLG gewährt Ihnen in den ersten vier Jahren des Aufenthalts in Deutschland nur eine eingeschränkte medizinische Versorgung (Ausnahme: bei Schwangerschaft). Ob eine Behandlung durchgeführt und die Kosten übernommen werden können, entscheidet das zuständige Sozialamt. In der Regel werden die Kosten bei akuten Erkrankungen

übernommen. Probleme bei der Kostenübernahme können sich z.B. ergeben bei chronischen Erkrankungen, zahnärztlichen Behandlungen, Reha-Maßnahmen und Vorsorgeuntersuchungen. Das Sozialamt kann einen Nachweis über die Notwendigkeit der Untersuchung verlangen. Vor jeder Behandlung müssen Sie einen Krankenschein beim Sozialamt beantragen bzw. einen ärztlichen Nachweis über die Notwendigkeit der Untersuchung vorlegen.

Unterbringung

Wenn Sie eine Duldung haben, sind Sie verpflichtet, in der Gemeinde zu leben, die Ihnen die Ausländerbehörde zugewiesen hat (Wohnsitzauflage). Sie müssen in der Regel maximal zwei Jahre in einer „Gemeinschaftsunterkunft“ wohnen. Dort teilen Sie sich mit mehreren Personen ein Zimmer, Küche und sanitäre Anlagen. Die Unterkünfte liegen häufig in Gewerbegebieten oder weit abgelegen von Innenstädten, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten. Wenn Sie eine schwere Krankheit oder Traumatisierung haben, können Sie eine Unterbringung in einer (Sozial-)Wohnung außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft beantragen. Hierzu brauchen Sie z.B. ärztliche Atteste. Lassen Sie sich für einen solchen Antrag gut beraten. Nach Erteilung der Duldung werden Sie gewöhnlich in die kommunale „Anschlussunterbringung“ verlegt. Hierbei handelt es sich häufig um ähnliche Sammelunterkünfte. Einen Anspruch auf Unterbringung in einer Wohnung haben Sie nicht, aber wenn Sie eine Wohnung finden, deren Miete übernommen werden kann, dann können Sie bei entsprechender Genehmigung durch die Ausländerbehörde, in diese Wohnung ziehen.

„Residenzpflicht“

Wenn Sie eine Duldung haben, sind Sie verpflichtet, in der Ihnen zugewiesenen Gemeinde zu wohnen (Wohnsitzauflage). Sie dürfen sich in der Regel aber in ganz Deutschland vorübergehend frei bewegen.

Die Ausländerbehörde kann Ihren Aufenthalt auf den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt beschränken, wenn sie das Abschiebehindernis als von Ihnen verschuldet ansieht. Dann müssen Sie auch für das Verlassen des Landkreises eine „Verlassenerlaubnis“ beantragen. Eine Reise ohne Erlaubnis kann mit einem Bußgeld bestraft und bei Wiederholung als Straftat geahndet werden.

Bildung

Auch mit einer Duldung können Sie an kostenlosen Kursen zum Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache teilnehmen (siehe Flüchtlingsaufnahmegesetz für Baden-Württemberg). Mit einer Duldung haben Sie aber keinen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie können aber an einem Deutschkurs teilnehmen, wenn Sie diesen selbst bezahlen.

Für alle Kinder und Jugendliche mit Duldung gilt die Schulpflicht bis zum 16. Lebensjahr bzw. die Berufsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr. Insgesamt besteht neun Jahre Schulpflicht, Schulzeiten in anderen Staaten werden mitgezählt. Auch nach 9 Schuljahren bzw. nach dem 16. oder 18. Lebensjahr können Jugendliche weiterhin in die Schule gehen. Die Schulen sind jedoch nicht verpflichtet, sie aufzunehmen. Wenn Ihre Kinder eine Kindertagesstätte (Kita) oder die Schule besuchen, können Sie Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Sozialamt beantragen.

Ein Studium ist möglich, wenn Sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen (im Ausland erworbener und in Deutschland anerkannter Hochschulzugang, Sprachkursniveau C1). Ein Antrag auf Unterstützung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAFÖG) ist aber erst nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland möglich. Davor müssen das Studium und in der Regel auch der Lebensunterhalt selbst finanziert werden.

Familie

Die in Deutschland geborenen Kinder von Menschen mit einer Duldung erhalten in der Regel ebenfalls eine Duldung. Mit einer Duldung besteht kein Anspruch auf Familiennachzug.

Durch die seit Juli 2011 geltende Bleiberechtsregelung für Jugendliche (§ 25a Aufenthaltsgesetz) haben Jugendliche, die zwischen 15 und 21 Jahren alt sind, seit mindestens 6 Jahren in Deutschland leben und schulischen Erfolg vorweisen können, die Chance, eine Aufenthaltserlaubnis für sich und ihre Eltern und Geschwister zu erhalten. Dies wird aber nicht gewährt, wenn der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde. Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle, wenn in Ihrer Familie diese Voraussetzungen gegeben sind.

Perspektiven

Die Bleiberechts-Netzwerke helfen Flüchtlingen bei der arbeitsmarktlichen Integration und bei der Verbesserung der Möglichkeiten, eine reguläre Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Es gibt folgende Möglichkeiten, den Status der Duldung zu überwinden:

- Nach einer Duldung von mehr als 18 Monaten bei weiterhin absehbarer Unmöglichkeit der Abschiebung kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG beantragt werden. Es müssen allerdings viele weitere Bedingungen erfüllt sein.
- Für Menschen mit Duldung, die in ihrem gelernten Beruf arbeiten, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG in Frage kommen.
- Junge Menschen (15 bis 20 Jahre) können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen.
- Eine neue gesetzliche Bleiberechtsregelung (§ 25 b AufenthG) ist von der Bundesregierung beschlossen, aber noch nicht verabschiedet. Sie könnte vielen langjährig Geduldeten die Chance auf eine Aufenthaltserlaubnis bieten.

Wichtige Gesetze

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BeschVO	Beschäftigungsverordnung
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz für Baden-Württemberg

Die Gesetze im Wortlaut finden Sie im Internet, z.B. hier:

www.gesetze-im-internet.de

Dieses Informationsblatt wurde im November 2014 aktualisiert. Es basiert auf einer Vorlage des Netzwerks „Land in Sicht“ aus Schleswig-Holstein. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben außerdem nur einen Überblick und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an Beratungsstellen oder Anwälte/-innen. Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasser wieder.



Weitere Informationsmaterialien



Bleiberecht für Jugendliche

Seit Juli 2011 gibt es eine Bleiberechtsregelung für jugendliche Flüchtlinge (§ 25a des Aufenthaltsgesetzes). Der Flyer richtet sich direkt an die jugendlichen Flüchtlinge. Er informiert über die Erteilungsvoraussetzungen und gibt Tipps, wo sie kompetente Beratung und anwaltliche Hilfe bekommen können. (DIN lang Faltblatt, 8 Seiten; Bestellmenge max. 300; Sprache: Deutsch)



Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?

Während der ersten drei Monate des Asylverfahrens unterliegen Flüchtlinge in Deutschland einem Arbeitsverbot. Doch auch nach dieser Zeit wird der Zugang zum Arbeitsmarkt eingeschränkt oder unter Umständen nicht gestattet. Die kleine Broschüre informiert die Betroffenen und Berater/-innen über die Voraussetzungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt und beschreibt das Verfahren zur Erteilung der Ausübung einer Arbeit, wenn eine grundsätzliche Arbeitserlaubnis vorhanden ist. (DIN A6 Faltblatt, 12 Seiten; Sprachen: Deutsch, Englisch, Arabisch, online in Französisch und Serbisch)



Basisinformationen Aufenthaltsgestattung

Während der Dauer des Asylverfahrens haben Flüchtlinge den aufenthaltsrechtlichen Status der „Aufenthaltsgestattung“. Der Flyer fasst zusammen, welchen Rahmenbedingungen die Personen mit diesem Status beim Zugang zu Arbeit und Ausbildung, bei Sozialleistungen, medizinischer Versorgung, Wohnen und Freizügigkeiten unterliegen. (DIN A6 Faltblatt, 12 Seiten; Sprachen: Deutsch, online in Englisch, Arabisch, Serbisch)

Die Informationsmaterialien können bestellt werden bei:

online: www.bleibinbw.de

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de, info@bleibinbw.de

Kontakt

Netzwerk Bleiberecht Stuttgart-Tübingen-Pforzheim

Koordination



Werkstatt PARITÄT gemeinnützige GmbH

Hauptstr. 28, 70563 Stuttgart

Kontakt: Kirsi-Marie Welt

Telefon: 0711 - 2155 - 419

E-Mail: welt@werkstatt-paritaet-bw.de

Internet: www.werkstatt-paritaet-bw.de

Öffentlichkeitsarbeit



Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Straße 57, 70178 Stuttgart

Kontakt: Andreas Linder, Laura Gudd, Volker Löffler

Telefon: 0711 - 553 28 34

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Internet: www.fluechtlingsrat-bw.de



Gefördert im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds.

